

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 46 (1895)

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière*

Bund — *Confédération.*

Aus den Verhandlungen des Bundesrates. In seiner Sitzung vom 5. Februar 1895 hat der Bundesrat das von der Regierung von Zug für die Korporation Unterägeri eingereichte Aufforstungsprojekt Rossberg-Nordhang mit einem Kostenvoranschlage von Fr. 25,674 genehmigt und an die diesfälligen Arbeiten einen Bundesbeitrag von 50% der Kosten bis zum Maximum von Fr. 12,837 bewilligt.

Eidg. Forstschule. Wie verlautet, hat der schweizerische Schulrat das Projekt einer Verlängerung der Studienzeit auf sieben Semester und der Verlegung des Staatsexamens an die Forstschule fallen gelassen.

Welche Folge den Anregungen des Schweizer. Forstvereins betreffend Reorganisation des Unterrichtes an der forstlichen Abteilung des Polytechnikums gegeben wurde, ist uns nicht bekannt.

Kantone — *Cantons.*

Zürich. Der Adjunkt des kantonalen Oberforstamtes, Herr *Paul Naef*, hat auf den 1. März seine Entlassung genommen, um eine ihm angetragene Stelle auf Sumatra anzutreten. Wir wünschen dem unternehmenden jungen Kollegen herzlich, dass ihm das Glück hold sein und der gewählte neue Wirkungskreis ihm volle Befriedigung gewähren möge.

— Revision von Art. 24 der Bundesverfassung. Wie uns mitgeteilt wird, hat Herr Nationalrat *Baldinger* am 2. Februar abhin an der Versammlung der „Gesellschaft schweizer. Landwirte“ in Zürich einen Vortrag über die Stellung der Landwirtschaft zur Frage einer Erweiterung der Bundesaufsicht über die Forstpolizei gehalten. Es gelangte dabei der vom Referenten gestellte Antrag zur Annahme, die Gesellschaft möchte an den Bundesrat zu handen der eidgen. Räte das Gesuch richten, die Erledigung der Botschaft vom 14. November 1893 nicht länger hinzuhalten.

Bern. Jagdgesetz. In seiner letzten Februar-Session hat der Grossen Rat in erster Lesung ein von Herrn Regierungsrat *von Wattenwyl* ausgearbeitetes neues Jagdgesetz angenommen, das, wie jedenfalls sehr gerechtfertigt, das gegenwärtig dem Staate zustehende Jagdregal den Gemeinden abtreten soll. Den Schwierigkeiten Rechnung tragend, welche bei den mannigfach gestalteten Verhältnissen des Kantons eine einheitliche Regelung der Jagd bietet, will Herr von Wattenwyl den einzelnen Gegenden frei stellen, das Patentsystem beizubehalten, oder Jagdreviere zu bilden. Hierzu würde der ganze Kanton in eine den natürlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Kreisen (vielleicht 200) eingeteilt. Für manche arme Berggemeinde, welche die Jagd ihres Gebietes zu gutem Preise verpachten könnte, dürfte der hierdurch alljährlich erzielte Ertrag eine recht willkommene neue Einnahmsquelle bilden.

Luzern. Revision von Art. 24 der Bundesverfassung. Herr Kreisförster *Burri* hat im Laufe letzten Monats in der Donnerstags - Gesellschaft, sowie in der Naturforschenden Gesellschaft zu Luzern über das Thema: „*Der Wald des Hochgebirges und das eidgen. Forstgesetz*“ Vorträge gehalten, die mit viel Beifall aufgenommen wurden. Nach Vergleichung der forstlichen Zustände im Gebirge einerseits und im Jura und Mittelland anderseits kam der Referent zum Schlusse, dass es dermalen weder notwendig, noch opportun sei, das Bundesgesetz betr. die Forstpolizei über die ganze Schweiz auszudehnen, sondern dass zunächst alle Anstrengungen zur Hebung der forstlichen Zustände auf das Gebirge konzentriert werden sollten.

Glarus. Waldservitute. Noch vor kurzem waren wohl in keinem Kanton die Waldungen mit so zahlreichen Servituten aller Art belastet, wie im Kanton Glarus. Das im Jahre 1882 vom Kantonsforstamt aufgenommene Verzeichnis wies deren nicht weniger als 276, wovon circa 200 *forstsäädliche*, auf. Seither sind diese Servituten bis auf drei teils in ihrer Ausübung geregelt, teils abgelöst worden und wird nun nächsten Sommer eine Prüfung, ob die vorgenommene Bereinigung überall den Bestimmungen von Art. 14 des Bundesgesetzes über das Forstwesen entspreche, stattfinden können.

Ausland — Etranger:

Deutschland. Auf den durch Hinscheid von Professor *Jul. Lehr* erledigten Lehrstuhl an der Universität München ist zufolge der „Allg. Forst- und Jagd-Ztg.“ Dr. *Max Endres*, derzeit ordentlicher Professor der Forstwissenschaft in Karlsruhe, berufen worden.

Oesterreich. Die Redaktion des „Centralblatt für das gesamte Forstwesen“ setzt einen Preis von 300 Kronen aus für die beste Abhandlung über die Grundzüge bei der Vermessung und Betriebseinrichtung der Alpenforste, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Verhältnisse in den österreichischen Alpenländern. Die Arbeit darf den Umfang von 50 Druckseiten Octavformat nicht überschreiten und muss längstens bis zum 31. Juli dieses Jahres eingereicht werden.

— Der „Oesterr. Hundezucht-Verein“ veranstaltet vom 4. bis 7. Mai d. J. in Wien eine grosse internationale Ausstellung aller Hunderassen. Dem Ausstellungscomité stehen bis jetzt für Prämierungszwecke ca. 8000 Kronen und zahlreiche Ehren- und Specialpreise, Staats- und Vereinsmedaillen etc. zur Verfügung. Der Anmeldetermin endet mit dem 16. April. Programme und Anmeldescheine können bei Herrn Pollack, Wien VI., Wallgasse 19, bezogen werden.

Frankreich. An der diesen Sommer in Bordeaux stattfindenden „Exposition universelle“ sollen auch Forstwesen, Jagd- und Fischerei zur Vertretung gelangen.